

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Formen von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und den beigelegten Systemen zugeteilt worden:

Zu System $\overline{13}$ Induktionszähler für Drehstrom mit gleichbelasteten Zweigen, Form W 2 d und W 2 d n,

Zu System $\overline{29}$ Induktionszähler für Drehstrom mit gleichbelasteten Zweigen, Form W 10 d n, sämtlich hergestellt von den Siemens-Schuckert-Werken in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin N 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 26. Januar 1911.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

4. Statistik.

Der Bundesrat hat die nachstehend abgedruckten Änderungen der Ausführungsbestimmungen und der Dienstvorschriften zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 sowie der Anlagen A und C des Statistischen Warenverzeichnisses mit der Maßgabe beschlossen, daß sie mit dem 1. April d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 11. Februar 1911.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Richter.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen und der Dienstvorschriften zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 sowie der Anlagen A und C des Statistischen Warenverzeichnisses.

1. Änderung der Ausführungsbestimmungen:

a) § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26.

Ausfuhr mit der Post.

Als Ausfuhranmeldescheine bei der Ausfuhr mit der Post dienen die Doppel der Zollinhaltsklärungen von grüner Farbe. Die Bezeichnung der Gattung der Ware in diesen Zollinhaltsklärungen braucht mit den Angaben in den für das Ausland bestimmten Inhaltserklärungen nicht übereinzustimmen.

b) In § 45 ist folgender Zusatz als Ziffer 7 einzuschalten:

(7) Das Kaiserliche Statistische Amt kann in besonderen Fällen auf Antrag gestatten, daß von der Angabe des Wertes in den Ausfuhranmeldescheinen oder von der Beifügung von Wertangaben in verschlossenen Briefumschlägen abgesehen wird,

wenn der Versender sich verpflichtet, ihm den Wert entweder für die einzelne Sendung oder in bestimmten Zeitabschnitten für eine Mehrheit von Sendungen gleicher Art unmittelbar anzugeben. In diesen Fällen hat der Versender am Kopfe des Ausfuhranmeldescheins den Vermerk „Wertanmeldung beim Kaiserlichen Statistischen Amte“ einzutragen.

2. Änderung der Dienstvorschriften:

- a) Im § 22 ist folgender Zusatz als Ziffer 13 einzufügen:
 (13) Auf besonderen Blättern sind auch die Waren nachzuweisen, deren Versender die unmittelbare Angabe des Wertes vom Kaiserlichen Statistischen Amte gestattet worden ist (§ 45 (7) der Ausführungsbestimmungen). Diesen Nachweisungen sind die zugehörigen Anmeldescheine beizufügen.
- b) Im § 27 (1) ist am Schlusse einzufügen:
 Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Versender dem Kaiserlichen Statistischen Amte den Wert unmittelbar anmelden (§ 45 (7) der Ausführungsbestimmungen und § 22 (13) der Dienstvorschriften).
- c) § 27 (2) fällt fort und die bisherige Ziffer (3) erhält die Bezeichnung (2).
- d) Der dritte Satz des § 45 erhält folgende Fassung:
 Abgesehen von den Wertangaben, die unmittelbar beim Kaiserlichen Statistischen Amte erfolgen, müssen in jeder Zeile sämtliche Spalten ausgefüllt werden.
- e) Im § 49 (1) ist am Schlusse einzufügen:
 Den nach § 22 (13) aufzustellenden besonderen Blättern der Verkehrsnachweisungen sind die Ausfuhranmeldescheine beizulegen, in denen mit Genehmigung des Kaiserlichen Statistischen Amtes die Wertangaben unterblieben sind. Das Kaiserliche Statistische Amt hat diese Anmeldescheine nach Feststellung der Werte an die Anmeldestellen zurückzusenden.
- f) Der erste Satz des § 57 erhält folgende Fassung:
 Die Werte derjenigen eingeführten Waren, für die keine Verpflichtung zur Wertanmeldung besteht, sind alljährlich vom Kaiserlichen Statistischen Amte dadurch festzustellen, daß Einheitspreise für die einzelnen Warengattungen ermittelt werden.
- g) Die Bestimmung in Ziffer 3 des § 57 fällt fort und am Schlusse der Ziffer 2 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

3. Die Anlage A des Statistischen Warenverzeichnisses ist durch das nachstehende Verzeichnis zu ersetzen:

Anlage A.

Verzeichnis derjenigen Waren, für welche in die Verkehrsnachweisungen I, IA, II, IIA, IV und IVA die statistische Nummer und zugleich die handelsübliche Benennung einzutragen sind.

		Statistische Nummer		
		a) Bei der Ein- und Ausfuhr:		
164	631 b	828 a	902 a	906 m
u. Anm.		u. Anm. 4		
317 w	783 g	836 e	906 c	906 t
	u. Anm. 4	u. Anm. 4		
579 a	799 g	891 g	906 l	912 b
		u. Anm.		

Statistische Nummer						
b) Nur bei der Einfuhr:						
28 o	236 b	418 b	761	894 c	894 k	906 q
		u. allg. Anm. 2/3 zu 5 A				
48 e	413 d	419 a	764	894 e	894 l	906 s
		u. allg. Anm. 2/3 zu 5 A				
59 b	413 e	419 b	825 e	894 h	894 m	917 a
		u. allg. Anm. 2/3 zu 5 A	u. Anm. 4			
166 l	418 a	597 a				
u. Anm.	u. allg. Anm. 2/3 zu 5 A	743 a	880 b	894 i	906 p	917 b

4. Die Anlage C des Statistischen Warenverzeichnisses ist durch das nachstehende Verzeichnis zu ersetzen:

Anlage C.

Verzeichnis derjenigen Waren, für welche neben den Mengen der Wert anzumelden ist.

Statistische Nummer	Tarifa b s c h n i t t u n d W a r e n g a t t u n g
	a) Bei der Einfuhr:
	Aus dem ersten Abschnitt.
29	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel.
155 a	Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen (Rohtabak); Abfälle davon.
155 b	Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaren-)Vereitigung, roh: von Pelztieren (mit Ausnahme der in Nr. 154 a und b genannten).
220 a—g	von anderen Tieren. Tabakerzeugnisse.
	Aus dem sechsten Abschnitt.
563 a—566	Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen. C. Kürschnerwaren.
	Aus dem achtzehnten Abschnitt.
913—925	Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge. C. Fahrzeuge.
	Aus dem neunzehnten Abschnitt.
929 a—936	Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug. B. Uhren.
1—946	b) Bei der Ausfuhr: Sämtliche Waren.

Anmerkung: Die Verpflichtung zur Wertanmeldung erstreckt sich nicht auf die im Veredelungsverkehr für ausländische Rechnung ein- und wieder ausgeführten Waren.